



Verein Freundeskreis Glashütter Uhrmacherkunst e.V.



Beitragsordnung

Verein Freundeskreis Glashütter Uhrmacherkunst e. V.

(Nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Diese Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung des Vereins Freundeskreis Glashütter Uhrmacherkunst e. V.

§ 2 Beschlüsse

Die durch Beschluss festgelegten Beiträge werden jeweils zum 1. Januar des folgenden Jahres für das auf den Beschluss folgende Jahr erhoben.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
01	Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten, Jugendliche bis 18 Jahre	€ 20,--
02	Erwachsene über 18 Jahre	€ 60,--
03	Ehepartner, Lebenspartner	€ 30,--
04	Familienbeitrag (2 Erwachsene, alle eigenen Kinder)	€ 90,--
05	Rentner / Pensionäre	€ 60,--
06	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
07	Fördernde Mitglieder	€ 60,--
08	Firmen	€ 80,--

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung der Mitgliedsform und der Beitragsklasse.
3. Änderungen der Mitgliedsform sind dem Vorstand zeitnah, spätestens nach 2 Monaten mitzuteilen.
4. Die Mitgliedbeiträge, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden jeweils zum 1. März eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds erhoben.



Verein Freundeskreis Glashütter Uhrmacherkunst e.V.



5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto eines der unter § 5 genannten Konten des Vereins.
6. Mitglieder, die im Zahlungsverzug sind, verlieren vorübergehend ihr Stimmrecht, bis der Zahlungsverzug ausgeglichen ist. Der Datenschutz bleibt gewahrt, lediglich dem Vorstand ist der Zahlungsverzug eines Mitglieds namentlich bekannt. Bei Stimmauszählung zählt der Vorstand eine abgegebene Stimme eines Mitgliedes mit Zahlungsverzug als ungültige Stimme.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni, beträgt der Jahresbeitrag 50% der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitragsklasse für das Eintrittsjahr.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist in § 4 der Vereins-Satzung geregelt. Endet die Mitgliedschaft vor Ende eines Geschäftsjahres, bleibt die Beitragspflicht für das gesamte Geschäftsjahr erhalten.

§ 5

Vereinskonten

Bank: Dresdner Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODEF1DRS
IBAN: DE90 8509 0000 2984 8410 03

Überweisungen auf andere Konten werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Absätze oder §§ der Beitragsordnung juristisch unwirksam sein oder werden, bleiben sie dem Sinne nach bis zu einer neuen Beschlussfassung weiter gültig. Die Gültigkeit der übrigen §§ ist davon nicht berührt.

§ 7

In Kraft Treten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Glashütte, 18. Mai 2018

Lutz Roscher
Vorstand

Roland Irrgang
Vorstand

Thomas Mühle
Vorstand